

An den
MAGISTRAT SALZBURG
Abteilung 5
Raumplanung und Baubehörde

Auerspergstraße 7
5024 Salzburg

Bitte diesen Raum freilassen

Ord. Nr.

Anzeige des Betriebes eines Gastgartens gemäß § 76a Abs 3 GewO 1994

- auf öffentlichem Grund / angrenzend an eine öffentliche Verkehrsfläche nach § 76a Abs 1 GewO 1994**
- NICHT auf öffentlichem Grund / NICHT angrenzend an eine öffentliche Verkehrsfläche nach § 76a Abs 2 GewO 1994**

Name der(s) Anzeigenden	
Anschrift der(s) Anzeigenden Telefon Nr. / Fax Nr. E-Mail-Adresse¹:	

Standort:

Genau Bezeichnung des Standortes: (Grundstück, KG, Straße, Hausnummer)	
---	--

Beschreibung des Gastgartens:

Ausmaß in m²:	
Anzahl der Verabreichungsplätze:	

¹ Mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse ermächtigen Sie den Magistrat, auch auf diesem Weg mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

Der Gastgarten dient ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken.

Im Gastgarten finden keine Musikdarbietungen statt.

Bei allen Zugängen zum Gastgarten werden deutlich erkennbare Anschläge, auf denen auf das Verbot des lautereren Sprechens als der übliche Gesprächston der Gäste, Singens und Musizierens hingewiesen wird, dauerhaft angebracht.

Der Anzeige sind folgende Unterlagen (in 4-facher Ausfertigung) angeschlossen:

- Lageplan mit Eintragung der Gastgartenfläche (mit Bemaßung)
- Grundrissplan mit Darstellung der Gastgarteneinrichtung (Tische, Sessel, Bänke, Sonnenschirme, Begrenzungen etc.)
- Betriebsbeschreibung
- Abfallwirtschaftskonzept

Salzburg, am

.....
Unterschrift Anzeigende(r)

Hinweis:

Für Gastgärten, die auf öffentlichen Verkehrsflächen errichtet und betrieben werden, ist eine straßenpolizeiliche Bewilligung nach § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der damit verbundenen verkehrsfremden Nutzung zu erwirken. (Auskunft: Magistrat Salzburg, MA 5/04 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Tel. 0662/8072/3192 – Hr. Kaiser).